

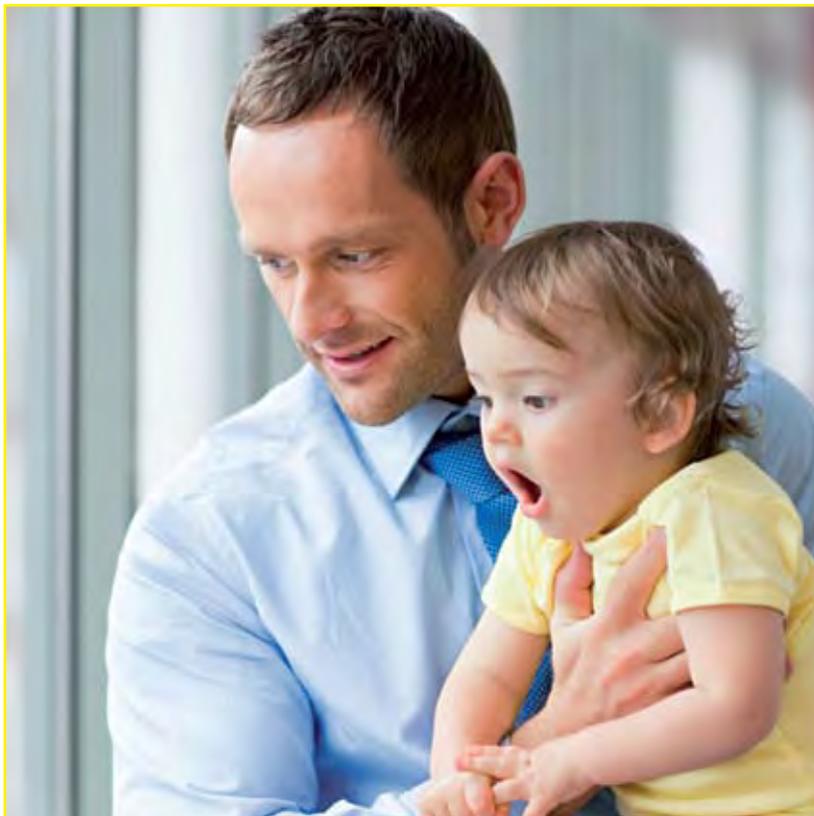


Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Förderfibel

zum Programm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung  
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)



EUROPÄISCHE UNION

## Inhalt

Servicestelle .....	4
<b>I. Ziele und Inhalte des Programms .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Gegenstand der Förderung .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Teilnahmeberechtigte .....</b>	<b>7</b>
3.1 Teilnahmeberechtigte Unternehmen .....	7
3.2 Teilnahmeberechtigte Träger .....	7
<b>IV. Fördervoraussetzungen .....</b>	<b>8</b>
4.1 Neue Einrichtungen .....	8
4.2 Neue Gruppen .....	8
4.3 Alter der Kinder .....	8
4.4 Förderfähige Plätze .....	9
4.5 Erfüllung von Bundes- und Landesrecht, Vorliegen der Betriebserlaubnis .....	9
4.6 Kofinanzierung .....	9
4.7 Nachweis der Kofinanzierung .....	10
<b>V. Einzelheiten zur Förderung .....</b>	<b>11</b>
5.1 Art der Förderung .....	11
5.2 Dauer der Förderung .....	11
5.3 Förderbeginn .....	11
5.4 Umfang der Förderung .....	11
5.5 Beiträge der/des Unternehmen/s und Elternbeiträge .....	11
5.6 Vorübergehend unbesetzte Gruppenplätze .....	12
5.7 Sukzessive Aufstockung von Plätzen in einer Gruppe .....	12
5.8 Zuwendungsempfänger .....	12
5.9 Zuwendungsfähige Ausgaben .....	12
5.10 Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Förderung .....	13
<b>VI. Antragsverfahren .....</b>	<b>14</b>
6.1 Antragsteller .....	14
6.2 Schriftliche Antragstellung .....	14
6.3 Rechtzeitige Antragstellung .....	14
<b>VII. Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>15</b>
7.1 Rechtsgrundlagen .....	15
7.2 Bewilligung der Förderung .....	15
7.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung .....	15
7.4 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen .....	15

VIII. Auszahlungsverfahren ..... 16

8.1 Auszahlung der Förderung ..... 16

8.2 Verfahren Mittelabruf ..... 16

IX. Verwendung der Fördermittel .....17

9.1 Zweckbindung .....17

9.2 Verwendungsnachweis .....17

9.3 Rückzahlung der Fördermittel .....17

X. Publizitätsvorschriften/Stammbblattverfahren .....18

## Servicestelle

Fragen zum Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung werden von einer Servicestelle beantwortet. Sie gibt Interessenten und Antragstellern telefonisch oder per E-Mail Auskunft über das Förderprogramm und hilft bei der Beantragung der Fördermittel. Die Servicestelle hält für die erforderlichen Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Berichte jeweils Formulare bereit. Diese sowie alle programmrelevanten Informationen können auf der Programm-Website heruntergeladen werden.

### **Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung**

Oranienburger Straße 65

10117 Berlin

Tel.: 0 800/0000 945 (kostenlos)

Fax: 0 30/2 84 09-210

Der **Kontakt zur Servicestelle** kann aufgenommen werden über

- | das Kontaktformular auf der Internetseite [www.erfolgsfaktor-familie.de](http://www.erfolgsfaktor-familie.de)
- | eine E-Mail an [kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de](mailto:kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de)
- | die telefonische Service-Hotline zur Erstberatung 0 800/0000 945 (kostenlos)

# I.

## Ziele und Inhalte des Programms

Mit dem Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland leisten. Das Förderprogramm ist ein zeitlich befristetes, beschäftigungspolitisch orientiertes Modellprogramm, das – in Ergänzung zu den Angeboten der Länder – Unternehmen zu einem dauerhaften Engagement für die Kinderbetreuung gewinnen will. Es ergänzt den Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige durch Bund, Länder und Kommunen.

Umfragen zeigen, dass viele Unternehmen Interesse daran haben, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen, ihnen aber der entscheidende Anreiz fehlt, ihre Überlegungen in die Tat umzusetzen. Das Förderprogramm will diesen Anreiz setzen und so dazu beitragen, dass die Betreuungszeiten der Kinder mit den Arbeitszeiten der Eltern passgenau aufeinander abgestimmt werden können. Darüber hinaus wird erwartet, dass mit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigt. Mit dem Programm soll zudem die berufliche Chancengleichheit von Müttern und Vätern erhöht werden.

Um eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Studium zu erreichen, unterstützt das Programm auch die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden durch Hochschulen.

Das Förderprogramm ist Teil des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“, mit dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund Maßnahmen ergreift, um die Arbeitswelt familienbewusster zu gestalten. Das Programm gibt Anreize für Unternehmen, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Es fördert die Einrichtung von neuen Plätzen in Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) für Mitarbeiterkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Dabei setzt es auf die Kooperation zwischen Unternehmen und den Trägern der Betreuungseinrichtungen. Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen die Unternehmen zur Schaffung der neuen Betreuungsplätze kooperieren, oder die Betriebe selbst, wenn sie Träger der Kinderbetreuungseinrichtung sind. Bis zu zwei Jahre lang, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms, werden maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro je Platz im Jahr gefördert. Das Programm läuft seit dem 25. Februar 2008 bis zum 31. Dezember 2012.

## II.

### Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Mitarbeiterkinder – bei Hochschulen auch für Kinder von Studierenden – in Form von neuen Betreuungseinrichtungen und /oder neu einzurichtenden Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen. Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, der maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten für den jeweiligen Platz ersetzt, pro Platz bis zu 6.000 Euro jährlich. Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung für bis zu zwei Jahre, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms, um die Startphase zu erleichtern.

Die Finanzierung der restlichen Betriebskosten erfolgt durch die beteiligten Unternehmen sowie ggf. Elternbeiträge, Eigenmittel des öffentlichen oder privaten Trägers und /oder sonstige öffentliche oder private Mittel (vgl. Punkt 4.6).

Die Kindertagespflege von Tagesmüttern oder Tagesvätern wird im Rahmen dieses Programms aus fördertechnischen Gründen nicht gefördert.

# III.

## Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt am Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung sind Unternehmen und Träger der Betreuungseinrichtung: Die Unternehmen beteiligen sich an der Finanzierung der neuen Plätze für die Kinder ihrer Beschäftigten, die Träger stellen diese Plätze in ihren Einrichtungen zur Verfügung.

### 3.1 Teilnahmeberechtigte Unternehmen

Das Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung richtet sich an Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Je nach Größe und Bedarf des Unternehmens kann es lohnend sein, mit anderen Unternehmen zu kooperieren, um neue Betreuungsplätze zu schaffen. Es können daher auch mehrere Unternehmen gemeinsam an dem Förderprogramm teilnehmen. Neben Wirtschaftsunternehmen können auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Berufsverbände, Vereine, Unternehmensstiftungen, Hochschulen, Rundfunkanstalten) am Programm teilnehmen. Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sind von der Förderung ausgenommen.

### 3.2 Teilnahmeberechtigte Träger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Fördermittel aus diesem Programm sind die Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtungen. Ist das Unternehmen Träger der Betreuungseinrichtung, ist es selbst antragsbefugt.

Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen kommt der Betrieb einer eigenen Betreuungseinrichtung in der Regel nicht in Frage. Hier bietet sich eine Zusammenarbeit mit einem externen Träger an, der über die Erfahrung und das Know-how für den Betrieb einer Betreuungseinrichtung verfügt. Die Unternehmen entscheiden selbst, mit welchem Träger sie zusammen arbeiten wollen. Infrage kommen ebenso öffentliche Träger wie gemeinnützige oder privat-gewerbliche freie Träger.

Die beteiligte Betreuungseinrichtung muss ihren Sitz in Deutschland haben.

# IV.

## Fördervoraussetzungen

Das Programm überlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die konkrete Gestaltung der Betreuungsangebote den Unternehmen, Eltern und Einrichtungsträgern, damit individuelle und passgenaue Lösungen gefunden werden können. Gefördert werden sowohl neue Betreuungsplätze in neuen Einrichtungen als auch neue Betreuungsplätze in bestehenden Einrichtungen für Mitarbeiterkinder bzw. Kinder von Studierenden.

Es werden auch neue Einrichtungen oder Gruppen gefördert, deren Plätze von Mitarbeiterkindern aus mehreren Betrieben belegt werden. Entsprechende Kooperationen bieten sich vor allem für solche Unternehmen an, in denen nicht genügend Betreuungsbedarf für eine eigene Gruppe besteht (s.o. Teilnahmeberechtigte Unternehmen).

### 4.1 Neue Einrichtungen

Gefördert werden neue Betreuungsplätze in neuen Einrichtungen. Erforderlich ist grundsätzlich, dass in dieser Einrichtung mindestens eine Gruppe mit mindestens sechs neuen Betreuungsplätzen entsteht. In begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

### 4.2 Neue Gruppen

Es können auch neue Gruppen in bestehenden Einrichtungen gefördert werden. Hierbei muss die Gruppengröße ebenfalls mindestens sechs neue Betreuungsplätze betragen. Darüber hinaus muss es für diese Gruppe eine klare buchhalterische Abgrenzung zu den bisherigen Gruppen der Betreuungseinrichtung geben. In begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

### 4.3 Alter der Kinder

Grundsätzlich werden nur Plätze für Kinder gefördert, die bei Beginn der Förderung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollenden die Kinder während der Förderung das dritte Lebensjahr, können sie bis zum Ende der Förderung jedoch weiter die geförderten Plätze belegen. Ausnahmsweise können auch neue Plätze für Geschwisterkinder zwischen dem vollendeten dritten und sechsten Lebensjahr in einer geförderten Gruppe derselben Einrichtung gefördert werden, wenn ein begründetes Interesse der Eltern an der Betreuung in einer gemeinsamen Einrichtung gegeben ist. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

## 4.4 Förderfähige Plätze

### 4.4.1 Teilzeitplätze

Förderfähig sind grundsätzlich auch Teilzeitbetreuungsplätze. Erforderlich ist in jedem Fall, dass es sich um zusätzliche, buchhalterisch erfassbare und abgrenzbare Betreuungsplätze für Mitarbeiterkinder handelt.

### 4.4.2 Platz-Sharing

Das Programm fördert Betreuungsplätze, nicht einzelne Kinder. Um passgenaue Lösungen zu ermöglichen, können die Betreuungsplätze entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Eltern auch von mehreren Kindern im zeitlichen Wechsel genutzt werden (Platz-Sharing).

### 4.4.3 Keine Förderung „betriebsfremder“ Kinder

Um betrieblich unterstützte Kinderbetreuung gezielt zu fördern und Anreize für ein entsprechendes Engagement von Unternehmen zu setzen, werden ausschließlich Plätze für Mitarbeiterkinder gefördert.

### 4.4.4 Platzzuwachs

Soll eine im Rahmen dieses Programms bereits geförderte Gruppe – nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften – um weitere Betreuungsplätze erweitert werden, können für die zusätzlichen Plätze Fördermittel bis zum Ende des schon bewilligten Projektes beantragt werden.

## 4.5 Erfüllung von Bundes- und Landesrecht, Vorliegen der Betriebserlaubnis

Die Förderung im Rahmen dieses Programms setzt voraus, dass alle rechtlichen Anforderungen für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt werden. Erforderlich ist insbesondere, dass für den Betrieb der Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und die landesrechtlichen Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen (Eignung des Personals, bauliche Anforderungen, Hygiene, pädagogische Konzeption etc.) erfüllt werden. Die Betriebserlaubnis ist dem Antrag beizufügen und muss bei Betreuungsbeginn vorliegen; eine Bewilligung der Fördermittel kann erst nach Vorlage der Betriebserlaubnis erfolgen.

## 4.6 Kofinanzierung

Das Förderprogramm will Unternehmen Anreize für ein eigenes Engagement für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geben und dessen wirtschaftliche Vorteile spürbar machen. Deshalb müssen sich die Unternehmen von Anfang an mit einem substantiellen Beitrag an der Finanzierung der Betreuungsplätze beteiligen. Der Unternehmensanteil soll so wesentlich sein, dass darin das nachhaltige Engagement der Unternehmen an der Kinderbetreuung deutlich zum Ausdruck kommt. Er muss mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten betragen.

Neben dem Beitrag der Unternehmen erfolgt die Kofinanzierung der Betriebskosten während der Förderung durch dieses Programm ggf. durch Elternbeiträge, Eigenmittel des öffentlichen oder privaten Trägers und /oder sonstige öffentliche oder private Mittel. Eine Kofinanzierung der Betriebskosten mit anderen ESF-Mitteln ist ausgeschlossen.

Sollten dem Projekt sonstige öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig zu den Fördermitteln aus diesem Programm in Anspruch zu nehmen.

#### 4.7 Nachweis der Kofinanzierung

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung für den gesamten Projektzeitraum gesichert ist und nachgewiesen wird.

# V.

## Einzelheiten zur Förderung

### 5.1 Art der Förderung

Das Programm unterstützt die Schaffung neuer Betreuungsplätze durch eine Anschubfinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu zuwendungsfähigen Betriebskosten gewährt. Der Anteil der ESF-Mittel darf 50 Prozent der Gesamtausgaben des beantragten Projektes nicht übersteigen und wird nur dann gewährt, wenn die entsprechenden Kofinanzierungsanteile erbracht wurden (vgl. Punkt 4.6).

### 5.2 Dauer der Förderung

Die Zuwendung wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 31. Dezember 2012.

### 5.3 Förderbeginn

Als Projektstart gilt der im Zuwendungsbescheid angegebene Termin des geplanten Betreuungsbeginns. Eine rückwirkende Förderung nach Projektbeginn ist nicht möglich.

### 5.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro pro Platz im Jahr.

Da es sich bei dem Förderprogramm um ein über den Europäischen Sozialfonds gefördertes Bundesprogramm handelt und der Beitrag des Europäischen Sozialfonds – den Vorgaben der EU-Kommission entsprechend – wesentlich und sichtbar sein muss, soll die Förderung mindestens 3.000 Euro pro Platz und Jahr betragen. Damit wird auch gewährleistet, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Fördersumme steht.

### 5.5 Beiträge der/des Unternehmen/s und Elternbeiträge

Die Zuwendung erfordert, dass die Kofinanzierung zu einem substantiellen Anteil durch das Unternehmen geleistet wird (siehe dazu auch 4.6). Sofern sich die Eltern an der Kofinanzierung beteiligen, geben die in der jeweiligen Kommune geltenden Beitragssätze eine Orientierung zur Höhe der Elternbeiträge. Die Unternehmensbeiträge müssen mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten betragen und über den Elternbeiträgen liegen.

## 5.6 Vorübergehend unbesetzte Gruppenplätze

Werden Plätze entgegen der ursprünglichen Kalkulation – durch Absagen, Verzögerungen, Fluktuationen etc. – nicht bzw. erst später als geplant belegt, fallen die kalkulierten Betriebskosten (Personal, Miete etc.) beim Träger in der Regel trotzdem an. Um die in solchen Fällen drohenden Finanzierungslücken zu vermeiden, können vorübergehend auch unbesetzte Plätze gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Kofinanzierung gesichert ist und der Träger ein ergänzendes Konzept für die zeitnahe Nachbesetzung der Plätze vorlegt. Beantragte Plätze können für maximal ein Viertel der Projektlaufzeit unbesetzt sein.

## 5.7 Sukzessive Aufstockung von Plätzen in einer Gruppe

Mit dem Programm wird die Einrichtung von Gruppen gefördert. Eine Einzelplatzförderung ist ausgeschlossen. In der Praxis betrieblicher Kinderbetreuung wird die Einrichtung neuer Gruppen in Einzelfällen jedoch aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auch sukzessive erfolgen. Werden daher die beantragten neuen Plätze erst nach und nach durch Mitarbeiterkinder belegt und erreichen damit erst während der Projektlaufzeit die erforderliche Gruppenstärke, ist dies unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- ! Nach spätestens einem Viertel der Förderlaufzeit (in der Regel sechs Monate) müssen die belegten Plätze Gruppenstärke erreicht haben.
- ! Ein entsprechender Zeitplan zur Nachbesetzung ist dem Antrag auf Förderung beizulegen.
- ! Gefördert werden können diese noch unbesetzten Plätze nur, wenn die Kofinanzierung auch für die Zeiträume der Nicht-Belegung gesichert ist.

## 5.8 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Träger der Kinderbetreuungseinrichtung, in der die betrieblich unterstützten Betreuungsplätze entstehen.

## 5.9 Zuwendungsfähige Ausgaben

Nach diesem Programm können ausschließlich Ausgaben gefördert werden, die für den laufenden Betrieb der Einrichtung notwendig und angemessen sind (Betriebskosten). Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006. Zuwendungsfähig sind zum Beispiel:

- ! Personalausgaben und Honorare
- ! Miete und Nebenkosten (zum Beispiel Heizung, Reinigung)
- ! Projektbezogene Versicherungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- ! Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Kapitalkosten
- ! der Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen und Infrastruktur
- ! Erwerb von Immobilien
- ! Ausgaben für Baumaßnahmen

- | Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- | Sollzinsen
- | Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- | Nicht projektbezogene Kosten

Hinsichtlich der Anschaffungskosten für projektbezogene Betriebsmittel gilt:

- | Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 Euro sind voll zuwendungsfähig.
- | Für Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 Euro können nur Abschreibungen ab dem Zeitpunkt der Anschaffung für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden.
- | Gegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen, werden in einem Sammelposten linear über fünf Jahre hinweg abgeschrieben.
- | Für Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1.000 Euro richtet sich der Abschreibungssatz nach der amtlichen AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums.
- | Abschreibungen für Gegenstände, die vor Projektbeginn beschafft wurden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Nutzung der Gegenstände für den Verwendungszweck im Einzelfall erforderlich ist.

### 5.10 Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Förderung

Für den Erfolg des verstärkten Ausbaus der Kinderbetreuung durch Bund, Länder und Kommunen und die Förderung durch dieses Programm ist es entscheidend, dass Träger und Unternehmen frühzeitig Möglichkeiten für den Erhalt der neu geschaffenen Plätze nach Auslaufen der Förderung prüfen und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Im Interesse der beabsichtigten Nachhaltigkeit und im Interesse der beteiligten Unternehmen, Träger, Eltern und Kinder ist daher bei Antragstellung ein Konzept für die weitere Finanzierung der Betreuungsplätze nach Ende der Förderung vorzulegen.

# VI.

## Antragsverfahren

### 6.1 Antragsteller

Antragsberechtigt ist der Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtung, in der die nach diesem Programm zu fördernden Betreuungsplätze entstehen sollen.

### 6.2 Schriftliche Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich bei der mit der Durchführung des Programms vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung zu beantragen. Dazu wird im Internet ein entsprechendes Antragsformular bereitgestellt. Das Formular ist online auszufüllen und als unterschriebener Ausdruck per Post an die Servicestelle zu versenden. Erst mit dem Eingang des unterschriebenen Ausdrucks bei der Servicestelle gilt der Antrag als verbindlich gestellt. Beizufügen sind ein detaillierter Finanzierungsplan, die Betriebserlaubnis, die Absichtserklärung der/ des Unternehmen/s zur Kofinanzierung sowie der Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister bzw. ein vergleichbarer Nachweis. Eine Bewilligung der Fördermittel kann erst nach Vorlage der Betriebserlaubnis erfolgen.

Fragen zum Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung werden von der Servicestelle beantwortet. Sie gibt Interessenten und Antragstellern telefonisch und per E-Mail Auskunft über das Förderprogramm und hilft bei der Beantragung der Fördermittel. Die Servicestelle hält für die erforderlichen Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Berichte jeweils Formulare bereit. Diese sowie alle programmrelevanten Informationen finden sich unter [www.erfolgsfaktor-familie.de](http://www.erfolgsfaktor-familie.de).

### 6.3 Rechtzeitige Antragstellung

Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass mit der Förderung spätestens zum 1. Januar 2012 begonnen werden kann.

# VII.

## Bewilligungsverfahren

Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die „Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Programm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“ in der Fassung vom 25. Mai 2011 einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

### 7.2 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in der Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel.

### 7.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

### 7.4 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen

Die Förderung wird grundsätzlich in einem Bescheid für maximal zwei Jahre bewilligt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 31. Dezember 2012. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Vorlage eines Zwischennachweises nach dem ersten Förderjahr zur Auflage einer Förderung für das zweite Jahr zu machen. Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

# VIII.

## Auszahlungsverfahren

### 8.1 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Erstattungsverfahren. Das heißt, die Betriebsausgaben sind vom Einrichtungsträger zunächst vor zu finanzieren und werden in regelmäßigen Abständen anteilig erstattet. Eine erste Rate kann dem Zuwendungsempfänger mit dem Beginn der Förderung zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

### 8.2 Verfahren Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt in der Regel alle zwei Monate auf der Grundlage von Ausgabeerklärungen (Erklärung über die Höhe der bereits verausgabten Beträge). Der Ausgabeerklärung ist eine Belegliste für die getätigten Ausgaben beizufügen. Dafür werden von der Servicestelle entsprechende Formulare bereitgestellt.

# IX.

## Verwendung der Fördermittel

### 9.1 Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden. Der Zuwendungsgeber behält sich weitere besondere Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid vor.

### 9.2 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Vorlage eines Zwischennachweises im Anschluss an das erste Förderjahr zur Auflage zu machen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Informationen zum Verwendungsnachweis und entsprechende Formblätter hält die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bereit.

### 9.3 Rückzahlung der Fördermittel

Werden Fördermittel nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

# X.

## Publizitätsvorschriften/ Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen sowie die beteiligten Unternehmen und Eltern über die verpflichtenden Hinweise zur Förderung zu informieren. Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammblattverfahren teil. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung Material wie Logos, Flyer und Vorlagen für Pressemitteilungen bereit. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

**Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Tel.: 0 18 05 / 77 80 90 \*  
Fax: 0 18 05 / 77 80 94 \*  
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 0 18 01 / 90 70 50 \*\*  
Fax: 0 30 18 / 5 55 44 00  
Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr  
E-Mail: [info@bmfsfjservice.bund.de](mailto:info@bmfsfjservice.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115 \*\*\*  
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de)

**Stand:** Mai 2011

**Konzeption, Gestaltung:** ergo Kommunikation, Berlin

**Bildnachweis:** getty images, Bundesfamilienministerium/von Mannstein,

**Redaktion:** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

\* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,  
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen sind möglich.

\*\* 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,  
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

\*\*\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche  
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.  
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen und  
Nordrhein-Westfalen (weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.d115.de](http://www.d115.de))  
7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.